

Satzung des VDI Bremer Ingenieurverein e.V.

Stand: 05.Mai 2020

Inhalt

	Seite
Präambel	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Mittel	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Persönliche Mitglieder	4
§ 6 Fördernde Mitglieder	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 9 Organe	7
§ 10 Mitgliederversammlung	7
§ 11 Vorstand	8
§ 12 Beratendes Gremium	10
§ 13 Geschäftsstelle	10
§ 14 Rechnungsprüfer	10

§ 15	Regionale Gliederungen	11
§ 16	Netzwerke	11
§ 17	Ehrungen	11
§ 18	Auflösung	12

Präambel

Diese Satzung gilt für den VDI Bremer Ingenieurverein e.V. Sie wurde auf Antrag des Vorsitzenden Martin Dreyer in der Vorstandssitzung vom 03. Februar 2020 entsprechend den Vorschriften aus §11 Absatz 7 dieser Satzung und der Mitgliederversammlung vom 05. Mai 2020 entsprechend den Vorschriften aus §10 Absatz 6 der Satzung beschlossen. Mit Datum der Eintragung in das Vereinsregister tritt sie in Kraft und ersetzt die vorangegangene Version.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „VDI Verein Deutscher Ingenieure, Bremer Ingenieurverein e.V.“ (im Folgenden abgekürzt: VDI- Bremen) und hat seinen Sitz in Bremen. Er ist im Bremer Vereinsregister eingetragen.
2. Der VDI- Bremen ist eine regionale Gliederung des Vereins Deutscher Ingenieure. Die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI sind bindend für den VDI- Bremen, soweit diese ihn betreffen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Zugehörigkeit des VDI- Bremen zu anderen Organisationen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des VDI.

§ 2 Zweck

1. Der VDI- Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des VDI- Bremen sind wie Zwecke des VDI die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Studierendenhilfe und die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Die Zwecke werden verwirklicht durch:
 - das Zusammenwirken aller geistigen Kräfte der Technik im Bewusstsein ethischer Verantwortung,
 - die Pflege der Beziehungen zu den geistigen Kräften anderer Bereiche menschlichen Schaffens, insbesondere der vielfältigen Einflussbereiche der Technik,
 - die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung,
 - die Förderung des technischen Nachwuchses,
 - die Pflege der Gemeinschaftsarbeit zur Förderung des fachlichen Erfahrungsaustausches und des allgemeinen technischen Fortschritts,
 - die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure, sowie ihre Förderung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Vortragsveranstaltungen, Lehrgänge und Besichtigungen des VDI- Bremen, seiner Orts-/Bezirksgruppen, Netzwerke,
 - Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Institutionen im Ausbildungsbereich sowie anderen Institutionen und Einzelpersonlichkeiten,
 - sonstige Vorhaben.

4. Der VDI- Bremen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des VDI- Bremen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VDI- Bremen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel

Dem VDI- Bremen stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1. Beitragsanteile der Mitglieder
2. Zuwendungen und Schenkungen
3. Vermögen und seine Erträge
4. Erträge aus Ergebnissen der Arbeit des VDI- Bremen

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des VDI- Bremen sind die persönlichen und fördernden Mitglieder des VDI, die ihren Wohnsitz im Bezirk des VDI- Bremen haben oder ihre Tätigkeit dort ausüben.
2. Die Geschäftsordnung des VDI enthält die Festlegungen für die Aufnahme und das Aufnahmeverfahren.

§ 5 Persönliche Mitglieder

1. Persönliche Mitglieder des VDI können werden:

- 1.1. als ordentliche Mitglieder

- Ingenieurinnen und Ingenieure deutscher oder anderer Staatsangehörigkeit,
- Personen, deren Mitarbeit erwünscht ist und über deren Mitgliedschaft das Präsidium des VDI entscheidet

- 1.2. als außerordentliche Mitglieder

- Personen, die an einer aktiven Mitarbeit im VDI interessiert sind,

- 1.3. als studierende Mitglieder

- Studierende der Technik- und Naturwissenschaften,

- 1.4. als Jungmitglieder

- Personen zwischen dem vollendeten 4. und dem vollendeten 21. Lebensjahr, soweit sie weder studieren noch berufstätig sind. Auf Antrag können Jungmitglieder, die zu technischen Berufen ausgebildet werden, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung als Jungmitglieder weitergeführt werden, solange sie das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben.

- 1.5. als Ehrenmitglied oder korrespondierendes Mitglied des VDI

- Persönlichkeiten durch Ernennung des Präsidiums.

2. Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder und ordentliche Mitglieder dürfen unmittelbar hinter ihrem Namen, nicht aber in Firmenbezeichnungen, den Zusatz VDI führen.
3. Jedes persönliche im Ausland wohnende Mitglied wird entweder unmittelbar beim VDI oder auf Wunsch beim Bezirksverein im landesangrenzenden Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geführt. Es kann außerdem einem Zusammenschluss von VDI-Mitgliedern außerhalb Deutschlands angehören.

§ 6 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des VDI können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des VDI ideell und materiell zu fördern.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den VDI- Bremen oder die Hauptgeschäftsstelle des VDI.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des persönlichen Mitgliedes.
3. Mitglieder können durch das Präsidium des VDI ausgeschlossen werden:
 - bei Satzungsverletzung,
 - bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des VDI,
 - bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach wiederholter erfolgloser Mahnung.
4. Gegen den Beschluss des Präsidiums kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung über den VDI- Bremen bei der Vorstandsversammlung des VDI Berufung einlegen.
5. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an das Vermögen des VDI- Bremen und des VDI.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach § 10 der Satzung des VDI:

1. Persönliche Mitglieder, mit Ausnahme der Jungmitglieder,
 - 1.1. haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des VDI- Bremen und bei Zuordnung in ihrer Fachgesellschaft oder ihrem Fachbereich, soweit hier eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Außerordentliche und studierende Mitglieder haben, soweit diese Satzung oder die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI nichts anderes festlegen, nur ein aktives Wahlrecht.
 - 1.2. haben das Recht, an die Mitgliederversammlung des VDI- Bremen Anträge in Angelegenheiten des VDI zu stellen. Wenn ein Antrag in der Mitgliederversammlung des VDI- Bremen zweimal abgelehnt worden ist, so ist Berufung bei der Vorstandsversammlung möglich.
 - 1.3. haben im Rahmen der Zweckbestimmung und der satzungsgemäßen Entscheidungen der Organe des VDI ein Recht auf die Vergünstigungen des VDI für seine Mitglieder und auf Inanspruchnahme von VDI-Einrichtungen.

- 1.4. erhalten nach 25jähriger Mitgliedschaft das VDI-Abzeichen mit silbernem Kranz, nach 40jähriger Mitgliedschaft mit goldenem Kranz. Das VDI-Abzeichen mit goldenem Kranz wird für 50 Jahre Mitgliedschaft mit der Ziffer 50, für 60 Jahre mit der Ziffer 60 und von da ab alle 5 Jahre mit der jeweiligen Ziffer verliehen.

2. Fördernde Mitglieder

- 2.1. haben das Recht, die Einrichtungen des VDI sowie die für sie vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
- 2.2. sollen aus ihrem Betrieb ein persönliches Mitglied des VDI als ihre Vertrauensperson die die Verbindung zum VDI aufrecht erhält, benennen.

Mitglieder sind gehalten, den VDI bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Satzung, Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des VDI hierzu sind für sie bindend.

Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch an das Vermögen des VDI- Bremen oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

Der Verein sendet rechtlich vorgegebene Mitteilungen ausschließlich auf elektronischem Wege. Für deren Zusendung sind daher alle Mitglieder verpflichtet, ihre eMail- Adresse dem VDI-Bremen mitzuteilen und diese stets aktuell zu halten. Bei Änderungen ist die Geschäftsstelle unverzüglich zu informieren, ansonsten erfolgt der Versand immer an die zuletzt bekannte Adresse.

3. Mitgliedsbeiträge

- 3.1. Persönliche Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den VDI e.V. Düsseldorf. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für persönliche Mitglieder setzt die Vorstandsversammlung des VDI e.V. fest.
- 3.2. Fördernde Mitglieder setzen ihren Mitgliedsbeitrag selbst fest und können einen Teil ihrer Beiträge für einzelne Aufgabenbereiche leisten. Die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge sowie Richtlinien für die mögliche Zuteilung für einzelne Aufgabenbereiche setzt die Vorstandsversammlung fest.
- 3.3. Die Mitgliederversammlung des VDI- Bremen kann die Erhebung eines besonderen Beitrages für die Zwecke des VDI- Bremen beschließen, der jedoch nicht mehr als 1/4 des Mitgliedsbeitrages des VDI betragen darf.

§ 9 Organe

Organe des VDI- Bremen sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der VDI- Bremen hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer*innen

- Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme und Besprechung der Tätigkeitsberichte der Orts-/Bezirksgruppenleitungen sowie der Sprecher*innen der Netzwerke
- Behandlung von Anträgen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des VDI- Bremen nach Maßgabe der Satzung des VDI.

Vorschläge für die Wahl des Vorstandes müssen schriftlich spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin dem amtierenden Vorstand vorliegen.

2. Zu der Mitgliederversammlung hat jedes persönliche Mitglied, mit Ausnahme der Jungmitglieder, Zutritt.
3. Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden mindestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung auf den Internetseiten des VDI-Bremen, oder an eine vom Mitglied benannte E-Mail-Adresse bekanntgegeben. Anträge persönlicher Mitglieder müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Antrag von mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder vom/von der Vorsitzenden einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung werden mindestens 2 Wochen vorher bekanntgegeben.
5. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Satzungsänderungen des VDI- Bremen müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann über eine Satzungsänderung nur dann beschließen, wenn der Antrag den Mitgliedern 4 Wochen vorher zur Kenntnis gebracht wurde. Die Satzung und wesentliche Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Zustimmung des Präsidiums des VDI.
7. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des VDI- Bremen nur beschließen, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist dies nicht der Fall, so muss, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der jedes Mitglied gemäß Ziffer 2 mit wenigstens 8 Wochen Frist erneut schriftlich einzuladen ist. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf jetzt der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

8. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt.
9. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleitenden und von der/dem Schriftführer*in unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird bei den Urkunden des VDI- Bremen aufbewahrt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den VDI- Bremen und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Fragen von allgemeiner Bedeutung soll der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen.
2. Der Vorstand hat folgende Mitglieder:
 - 2.1 Von der Mitgliederversammlung werden gewählt:
 - der/die Vorsitzende,
 - die/der stellvertretende Vorsitzende,
 - die/der Schatzmeister*in,
 - die/der Schriftführer*in,
 - bis zu fünf weitere Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes, die jeweils ein bestimmtes Arbeitsgebiet wahrnehmen sollen. Ein Arbeitsgebiet soll die Planung und Förderung der Veranstaltungen des VDI- Bremen umfassen.
 - 2.2 Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem die Leiter*innen der Orts-/Bezirksgruppen, der Ausschüsse sowie die Sprecher*innen der Netzwerke.
 - 2.3 Die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, die Sprecher*innen der Netzwerke können eine steuerfreie Ehrenamtspauschale analog zum Höchstbetrag nach Maßgabe des §3 Nr. 26a EStG beanspruchen. Diese wird zum Ende eines jeden Kalenderjahres gezahlt, wenn die Position mindestens in den letzten 12 Monaten bekleidet wurde. Hierzu schließt der VDI- Bremen mit allen Funktionsträgern Dienstverträge.
3. Die Mitglieder des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes müssen ordentliche, die sonstigen Vorstandsmitglieder können auch studierende Mitglieder des VDI sein. Die/der Vorsitzende soll im aktiven Berufsleben stehen und aufgrund des Werdegangs und der aktuellen Situation den VDI- Bremen repräsentieren können.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich, der/die Vorsitzende kann jedoch in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden. Zum Zeitpunkt der Wahl darf der/die Vorsitzende das 67. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Amtszeit von Vorsitzenden beginnt am 01. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Alljährlich soll etwa 1/3 der Vorstandsmitglieder neu- oder wiedergewählt werden. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sollen nicht im gleichen Jahr ausscheiden. Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstands soll die Diversität der Mitgliedschaft abbilden.

Beim vorzeitigen Ausscheiden des/der Vorsitzenden übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Wahl eines/einer neuen Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Der Vorstand erledigt seine Arbeiten in den Sitzungen. Die Sitzungen können auch virtuell (durch Telefon- oder Videokonferenz oder ein anderes, geeignetes Konferenztool) erfolgen. In dringenden Fällen ist auch schriftliche Abstimmung zulässig. Die Ergebnisse schriftlicher Abstimmungen werden den Gremienmitgliedern bekannt gegeben.

4. Die/der Vorsitzende, im Falle von Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn 3 Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Tagesordnung wird bei der Einberufung, spätestens 2 Wochen vor der Sitzung bekanntgegeben.

5. Die/der Vorsitzende, im Falle von Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
6. Die/der Vorsitzende verteilt die Geschäfte des VDI- Bremen auf die Vorstandsmitglieder und gibt die erforderlichen Weisungen. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 seiner unter 2.1 genannten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
8. Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird von der/dem Sitzungsleiter*in und der/dem Schriftführer*in unterzeichnet und bei den Urkunden des VDI- Bremen aufbewahrt.
10. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister*in. Zwei von Ihnen vertreten gemeinsam den VDI- Bremen.

§ 12 Beratendes Gremium

Beim VDI- Bremen kann ein beratendes Gremium bestehen, das die Aufgabe hat, die Interessen des VDI- Bremen zu fördern und den Vorstand zu beraten. Zu Mitgliedern des beratenden Gremiums werden vom Vorstand des VDI- Bremen Persönlichkeiten berufen, die im Bereich des VDI- Bremen ihren Wohn- oder Amtssitz haben und ein besonderes Interesse an der Verbindung zur VDI-Arbeit zeigen. Die Berufung gilt für 3 Jahre und kann wiederholt werden.

§ 13 Geschäftsstelle

1. Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle beschließen, die nach den Weisungen des Vorstandes handelt.
2. Die Geschäftsstelle wird von dem/der Vorsitzenden oder einem*r Geschäftsführer*in geleitet, welcher nach den Weisungen der/des Vorsitzenden handelt.

§ 14 Rechnungsprüfende

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
2. Die Rechnungsprüfer*innen prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des VDI- Bremen, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Rechnungsprüfer*innen sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 Regionale Gliederungen

1. Der Vorstand eines VDI- Bremen kann bei Bedarf Orts-/Bezirksgruppen bilden und deren Grenzen festsetzen. Der Sitz einer Orts-/Bezirksgruppe soll wenigstens 10 km vom Sitz des VDI- Bremen entfernt liegen. Eine Orts-/Bezirksgruppe soll mindestens 20 Mitglieder haben.
2. Der Vorstand des VDI- Bremen beruft auf Vorschlag der Orts-/Bezirksgruppe ein ordentliches Mitglied des VDI als Leitung der Orts-/Bezirksgruppe.

3. Die Leitung kann zur Unterstützung einen Orts-/Bezirksgruppenausschuss berufen, der der Genehmigung des/der Vorsitzenden des VDI- Bremen bedarf.
4. Der Vorstand des VDI- Bremen stellt den Orts-/Bezirksgruppen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des VDI- Bremen zur Verfügung.

§ 16 Netzwerke

1. Der VDI- Bremen Der VDI- Bremen soll bei Bedarf für bestimmte Aufgaben Netzwerke bilden, die den Aufgabenbereichen der Fachgesellschaften, Fachbereiche, interdisziplinären Gremien oder der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft entsprechen. Netzwerke für andere Aufgabengebiete können mit Zustimmung des Präsidiums des VDI gebildet werden. Die Sprecher von Netzwerken werden auf Vorschlag des jeweiligen Netzwerks vom/von der Vorsitzenden des VDI- Bremen für die Dauer von drei Jahren eingesetzt, Verlängerungen um jeweils drei Jahre sind möglich. Die Sprecher*innen der Netzwerke müssen ordentliche Mitglieder des VDI sein. Die Teamleiter*innen der Studenten und Jungingenieure können auch studierende Mitglieder sein. Die Clubleiter*innen des Netzwerkes für die Jungmitglieder können auch studierende oder außerordentliche Mitglieder sein.
2. Die Netzwerke führen nach dem Namen des VDI- Bremen die Bezeichnung „Netzwerk" mit der Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebietes.
3. Der Vorstand des VDI- Bremen stellt den Netzwerken im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des VDI- Bremen zur Verfügung.

§ 17 Ehrungen

Neben den Ehrungen durch den VDI ist als Ehrung durch den VDI- Bremen die Ehrenplakette und die Ehrenmedaille vorgesehen. Sie können Mitgliedern verliehen werden, die sich um den VDI- Bremen oder um die Technik verdient gemacht haben. Einzelheiten regeln die Ordnung für Ehrungen und Verleihung von Preisen sowie die Richtlinien für deren Vergabe und Abwicklung des VDI.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des VDI- Bremen kann durch die Mitgliederversammlung gemäß § 10 Ziff. 7 beschlossen werden. Der Beschluss wird mit der Entscheidung der Vorstanderversammlung des VDI gem. § 14 Ziff. 2.3 der Satzung des VDI wirksam.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des VDI-Bremen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke muss das vorhandene Vermögen dem VDI übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, für die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung und/oder für die Fortbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen. Vor der Verteilung des Vermögens ist das Finanzamt anzuhören.
3. Für die Auflösung oder Zusammenlegung von Orts-/Bezirksgruppen oder Netzwerken des VDI- Bremen ist der Vorstand des VDI- Bremen zuständig. Das bei der Auflösung festgestellte Vermögen geht an den VDI- Bremen zurück.